

Geschäfts- und Organisationsreglement der Vontobel Holding AG

Zweck

Das Geschäfts- und Organisationsreglement der Vontobel Holding AG regelt die Governance-Struktur der Vontobel Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften, legt auch die Leitungsorgane fest und beschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Aktuelle Fassung vom	19. August 2025
Aktuelle Fassung gültig ab	24. September 2025
Dokumenteninhaber	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG; Corporate Secretary
Nummer	216
Referenzen	Statuten der Vontobel Holding AG
Sprachen	EN / DE
Zeichnungsberechtigte Stelle	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG
FINMA-Bewilligung	erforderlich (letztmals: 12.09.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1 Grundlagen und Zweck	3
1.2 Organisation der Vontobel Gruppe	3
2. Verwaltungsrat (VR)	3
2.1 Mitgliedschaft	3
2.2 Konstituierung	3
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	4
2.4 Sitzungen	5
2.5 Beschlussfassung	5
2.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung	6
2.7 Selbstbeurteilung	6
2.8 Vorsitz	6
2.9 Der Vizepräsident	7
2.10 Ausschüsse des Verwaltungsrats	7
3. Executive Committee (ExCo)	7
3.1 Geschäftsleitung	7
3.2 Zusammensetzung und Ernennungen	7
3.3 Aufgaben und Kompetenzen	8
3.4 Sitzungen	8
3.5 Beschlussfassung	8
3.6 Bewertung	8
3.7 Ausschüsse der Geschäftsleitung	9
3.8 Chief Executive Officer (CEO)	9
4. Kontrollinstanzen	10
5. Interne Revision (IR)	10
6. Governance der Vontobel Gesellschaften	10
7. Besondere Bestimmungen	11
7.1 Zeichnungsbefugnis	11
7.2 Rechtsgeschäfte mit Verwandten	11
7.3 Interessenkonflikte	11
7.4 Geheimhaltungsverpflichtung	11
7.5 Sorgfalts- und Treuepflicht	11
7.6 Inkrafttreten, Änderungen	11
8. Anhänge	11
A – Liste der Abkürzungen und Akronyme	13
B – Organigramm der Vontobel Holding AG	14
C – Charta der VR-Ausschüsse	15
D – Co-CEO-Charta	18
E – ExCo-Ausschüsse	19
F – Change-log	21

1. Einführung

1.1 Grundlagen und Zweck

Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement (nachfolgend «Reglement» genannt) wird vom Verwaltungsrat (VR) der Vontobel Holding AG gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 23 der Statuten der Vontobel Holding AG (Statuten) erlassen.

Das Reglement gibt einen Überblick über die Governance-Struktur der Vontobel Holding AG und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend «Vontobel-Gruppe» oder «Gruppe» genannt). Das Reglement legt auch die Leitungsorgane fest und definiert deren Aufgaben und Kompetenzen.

1.2 Organisation der Vontobel Gruppe

1.2.1 Strategische Ausrichtung und Organisation der Gruppe

Die Vontobel Holding AG ist die börsennotierte Konzernobergesellschaft der Vontobel Gruppe. Als solche kontrolliert sie direkt oder indirekt alle Tochtergesellschaften und bestimmt die strategische Ausrichtung der gesamten Gruppe. Darüber hinaus gibt sie die Organisationsstrukturen vor. Die Vontobel Gruppe stellt die rechtliche Unabhängigkeit aller ihrer Tochtergesellschaften sicher. Dies schliesst die formalen Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungen der jeweiligen Einheiten in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen, Regeln und Vorschriften ein.

Der VR trägt unter der Leitung seines VR-Präsidenten die Gesamtverantwortung für die Geschäftsleitung, Aufsicht und Kontrolle der Vontobel Gruppe. Er nimmt darüber hinaus sämtliche Aufgaben wahr, die in diesem Reglement und in den Statuten aufgeführt sind oder durch das Gesetz vorgeschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 716b OR und Art. 23 der Statuten delegiert der VR die Geschäftsleitung der Vontobel Gruppe an das Executive Committee der Vontobel Holding AG (ExCo). Der VR entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen entsprechende Entscheide über die Befugnisse hinausgehen, die der VR gemäss diesem Reglement sowie den Anhängen C und D an seine Ausschüsse oder das ExCo delegiert hat.

1.2.2 Unternehmenskultur

Der VR und das ExCo haben unter der Leitung des VR-Präsidenten und des Chief Executive Officer (CEO) einen Geschäftskodex erlassen. Der VR fördert eine robuste und wirksame Unternehmens-, Risiko- und Compliance-Kultur in der Vontobel Gruppe.

Zudem stellt der VR sicher, dass ein geeignetes Whistleblowing-Setup zur Verfügung steht. Der VR und das ExCo ermutigen alle Mitarbeitenden im Unternehmen, etwaige Bedenken umgehend und in redlicher Absicht vorzubringen. Jede Person, die Bedenken zur Sprache

bringt, soll sich sicher fühlen. Deshalb besteht die Möglichkeit, sich via externen Whistleblowing-Plattformen beraten zu lassen oder verschiedene Whistleblowing-Kanäle zu nutzen. Die Anonymität ist dabei so weit geschützt, wie es das geltende lokale Recht zulässt.

2. Verwaltungsrat (VR)

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Nominierung zur Wahl

Das Nomination and Compensation Committee (NCC) des VR empfiehlt in Absprache mit dem VR-Präsidenten Kandidaten für die Wahl in den VR. Der VR schlägt diese Kandidaten der Generalversammlung (ordentliche Generalversammlung oder jährliche Generalversammlung (AGM) oder ausserordentliche Generalversammlung (EGM)) zur Wahl durch die Aktionäre vor.

2.1.2 Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder

Der VR stellt sicher, dass ein Drittel seiner Mitglieder in Übereinstimmung mit dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» unabhängig ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied muss den VR-Präsidenten und das NCC unverzüglich informieren, wenn sich die Umstände in einer Weise ändern, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

2.1.3 Erwartungen der Verwaltungsratsmitglieder

Der VR muss über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten (zum Beispiel über Erfahrungen im Bankwesen und im Risikomanagement sowie über ausreichende Fachkenntnisse im Finanzbereich) und die erforderliche Vielfalt verfügen, um alle seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

2.2 Konstituierung

2.2.1 Anzahl der Mitglieder

Der VR besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern.

2.2.2 Amtszeit

Der VR-Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für ein Jahr gewählt; ihre Amtszeit endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der VR-Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats können wiedergewählt werden.

2.2.3 Konstituierende Sitzung

Mit Ausnahme der Wahl des VR-Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des NCC konstituiert sich der VR selbst. Der VR konstituiert sich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung. In dieser Sitzung werden der Vizepräsident, die Ausschussleiter und die Ausschussmitglieder vom VR ernannt. Der VR-Präsident und die Mitglieder des NCC werden von den Aktionären an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Mehrheit der Mitglieder des Risk and Audit Committee (RAC) muss gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» unabhängig sein.

Der VR-Präsident ist grundsätzlich kein Mitglied des RAC.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

2.3.1 Allgemeines

Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats sind in diesem Reglement festgelegt (und werden auch in den Anhängen C und D definiert). Sie gelten zusätzlich zu den Aufgaben und Kompetenzen, die in den Statuten und den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften festgelegt sind.

2.3.2 Aufsicht

Der VR ist verantwortlich für die Gesamtleitung der Vontobel Gruppe sowie die Aufsicht und Kontrolle der operativen Geschäftsleitung. Er überwacht zudem die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften. Der VR ist für die Festlegung eines klaren Governance-Rahmens verantwortlich, der eine wirk-same Aufsicht und Kontrolle der Vontobel Gruppe ermöglicht.

2.3.3 Gesamtverantwortung

Der VR trägt die Gesamtverantwortung für den Erfolg der Vontobel Gruppe und die Schaffung von nachhaltigem Shareholder Value im Rahmen von umsichtigen und wirksamen Kontrollen. Der VR entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des ExCo über die Strategie der Gruppe sowie über die finanziellen und personellen Ressourcen, die zur Umsetzung der Strategie erforderlich sind. Zudem definiert er den Inhalt des Geschäftskodex der Vontobel Gruppe, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber Aktionären und anderen Stakeholdern erfüllt.

2.3.4 Strategie und Erfolg

Der VR trägt die Gesamtverantwortung für die Strategie der Gruppe und ihren nachhaltigen finanziellen Erfolg. Dies umfasst insbesondere Folgendes:

- a) die Entscheidung über die Strategie der Gruppe, einschliesslich der strategiebezogenen Vorschläge des ExCo;
- b) die Genehmigung des Businessplans auf der Grundlage der strategiebezogenen Vorschläge des ExCo;
- c) die jährliche Überprüfung der Umsetzung der Strategie und gegebenenfalls die Anpassung des Businessplans;
- d) die Zulassung neuer Anlageklassen, geografischer Märkte, Kundensegmente, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsaktivitäten, die sich erheblich auf die Strategie und/oder das Risikoprofil der Gruppe auswirken (sowie Entscheidungen über deren Ausstieg); und
- e) die Bewilligung von Projekten mit strategischer Bedeutung für die Vontobel Gruppe, einschliesslich der Genehmigung von Fusionen, Übernahmen und Veräusserungen.

2.3.5 Finanzen und Risiken (einschliesslich rechtlicher Angelegenheiten und Compliance)

Der VR trägt die Gesamtverantwortung für die finanzielle Gesamtlage und die Risikosituation der Vontobel Gruppe. Der VR hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Jahresbudgets und der finanziellen Ziele für das Jahr;
- b) die Bewilligung grösserer Investitionsausgaben/Investitionen sowie die Veräusserung von grossen Vermögenswerten;
- c) die Genehmigung der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungspläne;
- d) die Überprüfung und Genehmigung der gruppenweiten Stresstestszenarien sowie die Kontrolle der Ergebnisse;
- e) die Genehmigung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards und allfälliger wesentlicher Änderungen dieser Standards;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Jahres- und Zwischenabschlüsse der Vontobel Holding AG;
- g) die Prüfung und Genehmigung der konsolidierten Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie des Geschäftsberichts der Vontobel Gruppe, bevor diese der Generalversammlung zur Genehmigung durch die Aktionäre vorgelegt werden;
- h) die Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft auf Empfehlung des RAC und die Würdigung der Berichte der regulatorischen Prüfgesellschaft;
- i) die Überprüfung und Genehmigung des Institution-wide Risk Management Framework;
- j) die Festlegung und Überprüfung der gruppenweiten Risk Appetites und die Überprüfung der gruppenweiten Risk Capacity;
- k) gegebenenfalls die Überprüfung und Genehmigung risikobezogener VR-Reglemente und die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Institution-wide Risk Management Framework;
- l) die Sicherstellung eines angemessenen Risiko- und Kontrollumfelds sowie eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS);
- m) die Überprüfung der konsolidierten Risiko-, Compliance- und juristischen Berichte;
- n) mindestens einmal jährlich die Festlegung und Überprüfung der Risikotaxonomie;
- o) die Prüfung und Kenntnisnahme der jährlichen Bewertung der Compliance-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, und des risikoorientierten Aktionsplans; sowie die Prüfung und Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung über die Bewertung der Compliance-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, und des Aktionsplans; und
- p) die zügige Annahme von Berichten über wesentliche Rechts- und Compliance-Verstösse oder über wichtige Angelegenheiten sowie die Unterstützung des ExCo bei der Festlegung und Umsetzung von Abhilfep länen.

2.3.6 Organisation und Personalwesen

Der VR ist für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Unternehmensstruktur sowie für den Erlass von Reglementen und Vorschriften zuständig. Dies beinhaltet:

- a) die Entscheidung über grössere Veränderungen in der Organisationsstruktur der Gruppe;
- b) die Sicherstellung, dass die Vontobel Gruppe über angemessene personelle und sonstige Ressourcen (zum Beispiel in den Bereichen Infrastruktur und IT) verfügt;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des ExCo (einschliesslich des CEO) sowie des Leiters der Internen Revision (IR) und die Überprüfung ihrer Leistungen;
- d) die Festlegung des Personal- und Vergütungsreglements; und
- e) die Gründung und Auflösung von gruppenrelevanten Gesellschaften sowie die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen im Hinblick auf gruppenrelevante Gesellschaften (vgl. Abschnitt «Governance der Vontobel Gesellschaften» unten).

2.3.7 Generalversammlungen der Aktionäre

Der VR ist für die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Umsetzung der von den Aktionären gefassten Beschlüsse zuständig.

Der VR-Präsident stellt sicher, dass der VR ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen einberuft und Anträge vorbereitet und verabschiedet, die den Aktionären vorgelegt werden.

In Übereinstimmung mit Art. 13 der Statuten führt der VR-Präsident den Vorsitz in den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen. Der VR-Präsident sorgt dafür, dass der VR die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen umsetzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.4 Sitzungen

2.4.1 Anzahl der Sitzungen

Der VR tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Verwaltungsratssitzungen werden vom VR-Präsidenten einberufen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen, sofern der Antrag nicht offensichtlich gegen Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstösst, beispielsweise aufgrund fadenscheiniger Gründe.

2.4.2 Einladung

Der VR-Präsident oder, bei Abwesenheit, der Vizepräsident lädt die Verwaltungsratsmitglieder schriftlich (auch per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege) zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ein.

2.4.3 Tagesordnung und Einberufungsfrist

Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen enthalten die Tagesordnung und müssen den Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Teilnehmenden in der Regel mindestens vier Arbeitstage vor dem Termin der Verwaltungsratssitzung zusammen mit dem Begleitmaterial zugestellt werden. In Ausnahmefällen kann Begleitmaterial zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden, damit der VR die aktuell verfügbaren Informationen zu dem jeweiligen Thema erhält. Dies gilt insbesondere für aktuelle Informationen zu Finanzthemen. In dringenden Fällen (nach Ermessen des Präsidenten) kann eine Verwaltungsratssitzung auch kurzfristiger abgehalten und das Begleitmaterial auch kurzfristiger verteilt werden.

2.4.4 Sitzungsvorsitz und Teilnehmende

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der VR-Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Der VR kann nach Ermessen des VR-Präsidenten Sitzungen mit dem CEO oder allen oder weiteren ExCo-Mitgliedern abhalten; ebenso wie gegebenenfalls mit weiteren Personen, die zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden.

2.4.5 Ablauf der Sitzung

Verwaltungsratssitzungen können in Form von Präsenztreffen oder ausnahmsweise per Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden.

2.4.6 Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Im Protokoll werden alle Beschlüsse des Verwaltungsrats festgehalten und die wichtigsten Überlegungen in allgemeiner Form wiedergegeben. Auch abweichende Meinungen und abgegebene Stimmen von Verwaltungsratsmitgliedern müssen im Protokoll festgehalten werden. Das Verwaltungsratsmitglied, das den Vorsitz führt, und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und legen es vor der nächsten Verwaltungsratssitzung, in der es genehmigt werden soll, zur Einsichtnahme bereit. Die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen zu nehmen.

2.5 Beschlussfassung

2.5.1 Präsenzquorum

Um gültige Beschlüsse im VR zu fassen, ist die Anwesenheit des VR-Präsidenten oder des Vizepräsidenten sowie der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Präsident einen Zirkularbeschluss anstreben.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrats über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Art. 22 (2) der Statuten).

2.5.2 Quorum für die Beschlussfassung

Der VR fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung (Art. 22 (3) der Statuten).

2.5.3 Beschlussfassung über nicht traktandierte Themen

Ergeben sich nach der Einberufung einer Verwaltungsratssitzung dringende Angelegenheiten, so können diese in der Verwaltungsratssitzung behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zustimmt.

2.5.4 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf schriftlichem Weg (auch per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg) gefasst werden, wenn keine wichtigen Diskussionen erforderlich sind oder wenn die Angelegenheit dringend ist oder im Vorfeld besprochen wurde. Der Vorschlag für einen Zirkularbeschluss muss allen Verwaltungsratsmitgliedern unterbreitet werden und gilt nur dann als angenommen:

- a) wenn mehr als zwei Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme abgeben oder schriftlich erklären, dass sie sich der Stimme enthalten; und
- b) eine absolute Mehrheit aller an diesem Zirkularbeschluss teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt (Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht teilnehmend); und
- c) kein Verwaltungsratsmitglied innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Vorschlags die Abhaltung einer Verwaltungsratssitzung über den Gegenstand des vorgeschlagenen Beschlusses verlangt.

Ein Zirkularbeschluss ist ebenso verbindlich wie ein in einer Verwaltungsratssitzung gefasster Beschluss und muss in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

2.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, auf alle Informationen über den Geschäftsgang der Vontobel Gruppe zuzugreifen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder notwendig oder hilfreich sind. Sie können dieses Recht während oder unabhängig von den Verwaltungsratssitzungen ausüben; eine entsprechende Anfrage ist an den Corporate Secretary zu richten.

2.7 Selbstbeurteilung

Der VR überprüft mindestens einmal jährlich seine eigene Leistung sowie die Leistung der einzelnen Ausschüsse. Durch die Überprüfung soll festgestellt werden, ob der VR und die Ausschüsse ihre Aufgaben wirksam und effizient erfüllen. Das NCC beurteilt auch die Leistung des VR-Präsidenten.

2.8 Vorsitz

2.8.1 Die Wahl

Der VR schlägt den VR-Präsidenten vor. Dieser wird von den Aktionären auf einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gewählt.

2.8.2 Leitung des VR und der VR-Sitzungen

Der VR-Präsident leitet den VR und hat in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) er leitet den VR und koordiniert die Aufgaben innerhalb des VR sowie die Arbeit aller Ausschüsse in Absprache mit deren jeweiligen Leitern;
- b) er sorgt dafür, dass die VR-Mitglieder klare, genaue, fristgerechte und relevante Informationen erhalten, damit der VR und seine Ausschüsse fundierte Entscheidungen treffen und das Management der Vontobel Gruppe wirksam überwachen können;
- c) er beruft die Sitzungen des VR ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen, wobei er sicherstellt, dass sowohl für die strategischen als auch für die Aufsichtsfunktionen ausreichend Zeit zur Verfügung steht;
- d) er stellt sicher, dass die Beschlüsse des VR ordnungsgemäss umgesetzt werden;
- e) er ermutigt alle VR-Mitglieder, sich aktiv einzubringen;
- f) gemeinsam mit dem NCC einen effizienten VR aufzubauen, dessen Mitglieder kollektiv über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und die nötige Vielfalt verfügen, um alle Aufgaben des VR wahrzunehmen; er veranlasst bei Bedarf Änderungen im VR;
- g) er organisiert die Selbstbeurteilung des VR gemäss diesem Reglement vor;
- h) er berät die anderen VR-Mitglieder darüber, was von ihnen erwartet wird, und geht auf alle Fragen und Bedenken ein;
- i) er sorgt für eine angemessene Nachfolgeplanung für den VR;
- j) er gewährleistet die Anwendung einer klaren Ausschussstruktur des VR; und
- k) beantragt die Durchführung von Sonderrevisionen durch IR. In einem solchen Fall ist der Leiter des RAC unverzüglich zu informieren.

Der VR-Präsident stellt enge und konstruktive Arbeitsbeziehungen zwischen dem VR, dem CEO und den anderen ExCo-Mitgliedern her und fördert eine offene Kommunikation. Er berät und unterstützt die ExCo-Mitglieder und berücksichtigt dabei ihre Exekutivbefugnisse.

2.8.3 Externe Kommunikation

Der VR-Präsident und der CEO sind gemeinsam für die Aussenwirkung und Reputation von Vontobel verantwortlich. Der VR-Präsident trägt die Verantwortung für eine effiziente Kommunikation mit den Aktionären, Regulierungsbehörden und öffentlichen Stellen und ist aktiv involviert.

Der VR-Präsident und der CEO repräsentieren gemeinsam die Vontobel Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit, und auch gegenüber den Medien. Die übrigen VR-Mitglieder sollen Angelegenheiten von Vontobel mit Medienvertretern nur mit vorheriger Zustimmung des VR-Präsidenten besprechen.

2.9 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den VR-Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, die in diesem Reglement festgelegt sind. Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des VR-Präsidenten die Leitung des VR.

2.10 Ausschüsse des Verwaltungsrats

2.10.1 Ständige und andere Ausschüsse

Der VR der Vontobel Holding AG hat drei ständige Ausschüsse:

Das Risk and Audit Committee (RAC), das Nomination and Compensation Committee (NCC) und das Investment Oversight Committee (IOC). Wenn der VR es für angemessen erachtet, kann er weitere Ausschüsse, auch Ad-hoc-Ausschüsse, einsetzen und deren Mandat festlegen.

Jeder Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse müssen gemeinsam über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen oder Tätigkeiten verfügen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

2.10.2 Ernennungen

Der VR ernennt die Ausschussmitglieder sowie die jeweiligen Ausschussleiter aus seiner Mitte.

Der VR kann jeden Ausschussleiter und (ausser für das NCC) jedes Ausschussmitglied jederzeit abberufen. Wird ein Posten in einem Ausschuss frei, kann der VR aus seinen eigenen Reihen ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit ernennen.

Die Mitglieder des NCC werden vom VR vorgeschlagen und von den Aktionären im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung einzeln gewählt.

2.10.3 Aufgaben und Kompetenzen

Gestützt auf Art. 23 (5) der Statuten delegiert der VR gemäss Anhang C des vorliegenden Reglements gewisse Kompetenzen an die Ausschüsse. Die Gesamtverantwortung für die delegierten Aufgaben und Befugnisse verbleibt beim VR.

Der VR kann den Ausschüssen zusätzlich zu den in Anhang C aufgeführten Aufgaben und Befugnissen weitere Aufgaben und Befugnisse durch Beschluss des VR zuweisen.

2.10.4 Sitzungen

Jeder Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen erfolgt nach den in diesem Reglement festgelegten Regeln für VR-Sitzungen (der Ausschussleiter übernimmt dabei die Rolle des VR-Präsidenten / den Vorsitz).

Die Ausschussleiter können nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder des VR-Präsidenten Mitglieder des ExCo sowie andere Personen zur Teilnahme an Ausschusssitzungen einladen. Der CEO wird über alle zusätzlichen Teilnehmenden an Ausschusssitzungen informiert.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung an den VR verwiesen.

Die Abschnitte «Beschlussfassung über nicht traktandierte Themen» und «Zirkularbeschlüsse» des vorliegenden Reglements gelten sinngemäss.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die Protokolle der VR-Sitzungen.

2.10.5 Berichterstattung

Jeder Ausschussleiter stellt sicher, dass der VR-Präsident und die übrigen VR-Mitglieder rechtzeitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten informiert werden. Jeder Ausschussleiter (oder in seiner Abwesenheit ein anderes Ausschussmitglied) erstattet dem VR während der VR-Sitzungen regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten des jeweiligen Ausschusses sowie über wichtige Ausschussangelegenheiten. Dazu gehören auch wichtige Überlegungen, die zu Vorschlägen, Beschlüssen und Entscheidungen des Ausschusses geführt haben.

3. Executive Committee (ExCo)

3.1 Geschäftsleitung

Der VR delegiert die Geschäftsleitung der Vontobel Gruppe an das ExCo der Vontobel Holding AG unter der Leitung des CEO, wie es die geltenden Gesetze, Reglemente, die Statuten und das vorliegende Reglement vorsehen.

3.2 Zusammensetzung und Ernennungen

Das ExCo besteht aus dem CEO, dem Chief Financial Officer (CFO), dem Chief Risk Officer (CRO), dem Chief Operations Officer (COO) und dem General Counsel (GC, der auch als Chief Compliance Officer fungiert) sowie weiteren Leitern einzelner Client Segment (CS) / Centers of Excellence (CoE), die der VR als Mitglieder des ExCo bestimmt hat. Der CEO führt den Vorsitz über das ExCo.

Der CEO wird vom VR auf Empfehlung des VR-Präsidenten und des NCC ernannt. Der VR ernennt und entlässt die Mitglieder des ExCo auf Empfehlung des CEO und des NCC.

Der VR kann beschliessen, Co-CEOs zu ernennen; in diesem Fall gilt Anhang D. In diesem Fall ist jeder der beiden Co-CEOs einzeln für die Funktion des CEO, die unteilbar ist, verantwortlich.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Das ExCo trägt unter der Leitung des CEO die Verantwortung für die Geschäftsleitung der Vontobel Gruppe und deren Geschäfte. Das ExCo beaufsichtigt alle operativen Angelegenheiten / Management-Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder dieses Reglement einem anderen Organ / einer anderen Gesellschaftsfunktion zugewiesen sind. Es vertritt die Vontobel Gruppe gegenüber Dritten im operativen Bereich.

Das ExCo hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Entwicklung, Vorlage und Umsetzung der Geschäftsstrategie auf der Grundlage der vom VR genehmigten Gesamtstrategie der Gruppe;
- b) das Management und die Überwachung des Tagesgeschäfts und der Risiken, einschliesslich juristischer, Compliance- und Reputationsrisiken;
- c) die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung einer angemessenen und adäquaten Geschäftsorganisation, die die Einhaltung der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften gewährleisten soll; die Einrichtung einer Risikomanagementfunktion, einer Rechtsfunktion und einer Compliance-Funktion, die von den einzelnen Geschäftsbereichen unabhängig sind;
- d) die Ausarbeitung und Vorlage des Jahresbudgets und der finanziellen Ziele für das Jahr;
- e) die Steuerung und Überwachung der Bilanzstruktur und der Liquidität / Finanzmittel;
- f) die Aufstellung der Jahresabschlüsse, wobei es die Verantwortung für deren Integrität trägt;
- g) den Erlass von ExCo-Weisungen (ExCo-Policies) zur Regelung der Geschäftstätigkeit im Einklang mit den VR-Reglementen (BoD Regulations);
- h) die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Institution-wide Risk Management Framework;
- i) die Entwicklung und Aufrechterhaltung effizienter interner Prozesse;
- j) die Entwicklung und Pflege eines geeigneten Managementinformationssystems (MIS);
- k) die Entwicklung und Pflege des IKS, einschliesslich einer geeigneten technologischen Infrastruktur; und
- l) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Bewertung der sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance-Risiken und des risikoorientierten Aktionsplans der Compliance-Funktion; sowie die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Bewertung der sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance-Risiken und des Aktionsplans.

Sind dem VR Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten, bereitet das ExCo diese vor und unterstützt den VR und seine Ausschüsse bei der Entscheidungsfindung.

3.4 Sitzungen

Das ExCo tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich, mindestens aber zehnmal pro Jahr.

Die Tagesordnung muss den ExCo-Mitgliedern mindestens vier Kalendertage vor dem Datum der ExCo-Sitzung zusammen mit dem Begleitmaterial zugesandt werden. In Ausnahmefällen kann Begleitmaterial zu einem späteren Zeitpunkt verteilt werden, damit das ExCo die aktuell verfügbaren Informationen zu diesem Thema erhält.

In dringenden Fällen kann eine ExCo-Sitzung kurzfristiger abgehalten und das Begleitmaterial kurzfristiger verteilt werden. Solche Sitzungen können bei Bedarf vom CEO oder von einem ExCo-Mitglied nach Antragstellung beim CEO einberufen werden.

Die ExCo-Sitzungen werden vom CEO oder, wenn dieser verhindert ist, vom CFO geleitet. ExCo-Sitzungen können als Präsenztreffen oder ausnahmsweise per Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Zur Teilnahme an Sitzungen des ExCo können andere Personen eingeladen werden. Diese verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

Bei jeder ExCo-Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Im Protokoll werden alle Beschlüsse des ExCo festgehalten und die wichtigsten Überlegungen in allgemeiner Form wiedergegeben. Auch abweichende Meinungen und abgegebene Stimmen von ExCo-Mitgliedern müssen im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll wird allen ExCo-Mitgliedern sowie dem VR-Präsidenten zur Verfügung gestellt.

3.5 Beschlussfassung

Um gültige ExCo-Beschlüsse zu fassen, ist die Anwesenheit der Mehrheit der ExCo-Mitglieder erforderlich. Wurden Co-CEOs ernannt, muss mindestens ein Co-CEO an der Sitzung teilnehmen.

Die Beschlüsse des ExCo werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden ExCo-Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des CEO den Ausschlag.

Wurden Co-CEOs ernannt und nehmen sie an der Sitzung teil, so ist bei Stimmengleichheit die gemeinsame Stimme der beiden Co-CEOs ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit und Uneinigkeit zwischen den beiden Co-CEOs wird die Angelegenheit dem VR gesamt-haft vorgelegt.

Für die Beschlussfassung über nicht traktandierte Themen gilt Abschnitt 2.5.3 sinngemäss.

Für Zirkularbeschlüsse des ExCo gilt Abschnitt 2.5.4 sinngemäss.

3.6 Bewertung

Mindestens einmal jährlich bewertet der CEO die Leistung des ExCo. Zweck einer solchen Überprüfung ist

es, festzustellen, ob das ExCo wirksam und effizient arbeitet.

3.7 Ausschüsse der Geschäftsleitung

3.7.1 Bildung von Ausschüssen

Das ExCo ist berechtigt, Ausschüsse (ExCo Sub-Committees) einzusetzen und Befugnisse an diese zu delegieren.

Die Ausschüsse dienen der effizienten Unterstützung des ExCo bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie übernehmen definierte Zuständigkeiten und tragen zur Qualität und Effizienz der Entscheidungsfindung bei. Die Ausschüsse gewährleisten eine vertiefte Auseinandersetzung mit strategischen, operativen oder regulatorischen Themen.

Die Ausschüsse agieren über die gesamte Vontobel Gruppe hinweg.

Mitglieder werden vom ExCo sowie mit dessen Zustimmung vom jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses ernannt. Mitglieder müssen spezifische Expertise oder thematischen Bezug zur Arbeit des Ausschusses haben.

Der VR wird über die Einsetzung und Auflösung solcher Ausschüsse und ihre Zusammensetzung und Aufgaben in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.3.6 lit. a rechtzeitig im Voraus in Kenntnis gesetzt. Die Berichterstattung durch das ExCo bzw. den CEO an den VR umfasst auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

3.7.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in Anhang E umschrieben und werden den Terms of Reference der jeweiligen Ausschüsse in den näheren Einzelheiten festgelegt. Die Terms of Reference unterliegen der Genehmigung durch das ExCo.

Das Organisationsreglement geht den Terms of Reference vor.

Die Ausschüsse stellen für ihre jeweiligen Bereiche sicher, dass alle Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG die auf Gruppenstufe festgelegte Strategie verfolgen und die getroffenen Entscheidungen und Vorgaben einhalten, soweit dies mit den lokalen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften vereinbar ist. Sollte eine Einhaltung durch die Tochtergesellschaften nicht möglich sein, wird dies an das ExCo eskaliert. Es steht in der Kompetenz des ExCo in solchen Fällen Ausnahmen zu genehmigen.

Das ExCo kann den Erlass und die Bewilligung von Weisungen an die Ausschüsse delegieren, sofern dies im Einklang mit den Aufgaben und Zuständigkeiten des jeweiligen Ausschusses steht. Dabei ist sicherzustellen, dass die Delegation insbesondere unter Berücksichtigung der Art, der Wichtigkeit sowie der durch die jeweilige Weisung adressierten Risiken erfolgt.

3.7.3 Sitzungen

Jeder Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber neun Mal pro Jahr.

Die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen erfolgt in sinngemässer Anwendung der in diesem Reglement festgehaltenen Regeln für das ExCo.

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Ausschussmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Ausschussmitglieder können Entscheidungen an das ExCo eskalieren.

Die Abschnitte «Beschlussfassung über nicht traktandierte Themen» und «Zirkularbeschlüsse» des vorliegenden Reglements gelten sinngemäss.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die Protokolle der ExCo-Sitzungen.

3.7.4 Berichterstattung

Jede(r) Ausschussvorsitzende stellt sicher, dass das ExCo rechtzeitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten informiert wird. Jede(r) Ausschussvorsitzende (oder in seiner/ihrer Abwesenheit ein anderes Ausschussmitglied) erstattet dem ExCo während der ExCo-Sitzungen regelmässig zu spezifischen Traktanden Bericht über die laufenden Aktivitäten des jeweiligen Ausschusses sowie über wichtige Ausschussangelegenheiten. Dazu gehören auch wichtige Überlegungen, die zu Vorschlägen, Beschlüssen und Entscheidungen des Ausschusses geführt haben.

3.8 Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO ist für die Geschäftsleitung und die Leistung der Vontobel Gruppe, einschliesslich des Risikomanagements, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der CEO legt die Geschäfts- und Unternehmensagenda fest, sorgt für eine solide und rechtzeitige Entscheidungsfindung in Übereinstimmung mit diesem Reglement und kontrolliert die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen.

Der CEO hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Er leitet und verwaltet das ExCo und dessen einzelne Mitglieder, schlägt dem NCC Ernennungen und Abberufungen vor und plant die Nachfolge der ExCo-Mitglieder;
- er sorgt dafür, dass das ExCo seine Aufgaben erfüllt und seine Verantwortlichkeiten wahrnimmt und, dass jedes ExCo-Mitglied seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einklang mit der festgelegten Governance, Unternehmensagenda und -kultur erfüllt;
- er fördert ein ganzheitliches, unternehmerisches und kollegiales Führungskonzept / -qualität innerhalb der gesamten Vontobel Gruppe;
- er leitet die Ausarbeitung der vom VR zu bewilligenden Strategie-, Risiko-, Vergütungs- und Governance-grundsätze;

- e) er überwacht die Geschäftstätigkeit und zeichnet sich für die Umsetzung von Beschlüssen des VR und seiner Ausschüsse verantwortlich;
- f) er stellt eine Managementorganisation auf, die der Entstehung von Interessenkonflikten entgegenwirkt, und er etabliert insbesondere von den einzelnen Geschäftsbereichen unabhängige Funktionen für Risikomanagement, Recht und Compliance;
- g) er hält den VR und den VR-Präsidenten über geschäftliche Entwicklungen und weitere wichtige Angelegenheiten und Ereignisse auf dem Laufenden; und
- h) er vertritt in enger Zusammenarbeit mit dem VR-Präsidenten die Vontobel Gruppe nach aussen, inklusive Interaktionen mit Kunden, Investoren, Ratingagenturen und anderen Stakeholdern.

Kann der CEO die Rolle des CEO nicht wahrnehmen oder ist er nicht erreichbar, wenn dringende Angelegenheiten zu bewältigen sind, amtiert der CFO vorübergehend als stellvertretender CEO.

4. Kontrollinstanzen

Unabhängige Kontrollinstanzen sind für die Überwachung von Risiken und die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften verantwortlich. Das Vergütungssystem für unabhängige Kontrollinstanzen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Instanzen führen.

Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte und sind von den ertragsorientierten Geschäftseinheiten unabhängig in die Gesamtorganisation bzw. in das IKS einzugliedern. Sie sind mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen über einen direkten Zugang zum Verwaltungsrat.

Im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften bestimmt die Vontobel Gruppe eine oder mehrere Personen aus dem ExCo, die für die unabhängigen Kontrollinstanzen verantwortlich ist bzw. sind. Die vom CRO geleitete Risikomanagement Funktion und die von GC geleitete Compliance-Funktion sind Teil der zweiten Verteidigungslinie und werden im VR-Reglement «Institution-wide Risk Management Framework» näher beschrieben (Abschnitt «Risk Control» und «Compliance»).

5. Interne Revision (IR)

Die IR ist die interne Revisionsstelle der Vontobel Gruppe. Deren Rechte und Pflichten werden in einem separaten VR-Reglement beschrieben. Die IR gehört zur dritten Verteidigungslinie und wird im VR-Reglement «Institution-wide Risk Management Framework» näher beschrieben.

Die IR erbringt unabhängige Prüfungen und Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie insbesondere bezüglich des IKS und des Risikomanagements.

Die IR ist dem VR unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben in unabhängiger Art und Weise wahr. Sie verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Prüfungsrecht innerhalb der Vontobel Gruppe.

Die IR ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil von Vontobel entsprechend ausgestaltet und bildet organisatorisch eine selbständige und vom Geschäftsbetrieb unabhängige Einheit.

Gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorgaben muss die IR die qualitativen Anforderungen erfüllen, die vom Schweizerischen Verband für Interne Revision (SVIR) auf Grundlage der vom Institute of Internal Auditors (IIA) festgelegten Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision festgelegt wurden.

Das Entschädigungssystem für Mitarbeitende der IR darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen.

Der Leiter IR wird vom VR auf Empfehlung des RAC ernannt. Der Leiter IR untersteht dem VR-Präsidenten. Zudem ist der Leiter IR funktionell dem RAC unterstellt (der Leiter IR rapportiert regelmässig an das RAC und nimmt regelmässig an den Sitzungen des RAC teil).

6. Governance der Vontobel Gesellschaften

Die Führung der Vontobel Gesellschaften gründet auf den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht bei der Vontobel Gruppe und erfolgt gemäss einer integrierten globalen Aufsichts- und Managementstruktur.

Diese Vorschriften und die Anhänge gelten, soweit die örtlichen Gesetze und Vorschriften dies zulassen, zudem für alle Vontobel Gesellschaften.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitungsteams der Tochtergesellschaften haben die Einhaltung der örtlichen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen und zu überwachen.

Die Governance-Unterlagen der Vontobel Gesellschaften müssen den örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen und so weit wie möglich mit den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen und Regeln im Einklang stehen.

Der VR bestimmt, welche Gesellschaften als gruppenrelevante Gesellschaften gelten. Der VR genehmigt die Ernennung und Absetzung von Mitgliedern der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungen gruppenrelevanter Gesellschaften.

7. Besondere Bestimmungen

7.1 Zeichnungsbefugnis

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Vontobel Holding AG sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

Der VR bestimmt, wer im Namen der Vontobel Holding AG zeichnungsberechtigt ist.

Der Grundsatz der kollektiven Zeichnungsberechtigung (dual authorization) gilt für die gesamte Vontobel Gruppe.

7.2 Rechtsgeschäfte mit Verwandten

Transaktionen zwischen der Vontobel Holding AG und Mitgliedern ihrer Leitungsorgane oder verwandten Personen sind schriftlich zu dokumentieren, von den betreffenden Personen offenzulegen und zu Marktbedingungen durchzuführen.

7.3 Interessenkonflikte

Die VR- und ExCo-Mitglieder haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, einschliesslich Angelegenheiten im Zusammenhang mit verwandten Personen oder Unternehmen, so zu gestalten, dass tatsächliche, wahrgenommene oder potenzielle Konflikte mit den Interessen der Vontobel Gruppe soweit wie möglich vermieden werden.

Jedes VR-Mitglied muss den VR-Präsidenten (oder, wenn es sich um den VR-Präsidenten handelt, den Vizepräsidenten) über sämtliche Interessenkonflikte informieren, sobald das VR-Mitglied Kenntnis von einem solchen Interessenkonflikt erlangt, unabhängig davon, ob dieser allgemeiner Art oder mit einem spezifischen Thema verbunden ist, das an einer VR-Sitzung besprochen wird. ExCo-Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich den CEO (oder, wenn es sich um den CEO handelt, den CFO) über einen solchen Interessenkonflikt zu informieren. Von Interessenkonflikten betroffene VR- oder ExCo-Mitglieder dürfen nicht an mit dem Thema verbundenen Diskussionen teilnehmen und müssen sich der Stimme enthalten. Zur Bewältigung von Interessenkonflikten können sich zusätzliche Massnahmen als angemessen erweisen, u. a. Beschränkungen des Informationsflusses an das betroffene VR- oder ExCo-Mitglied.

Externe Mandate von VR-Mitgliedern sind dem VR-Präsidenten offenzulegen (oder, wenn es sich um den VR-Präsidenten handelt, dem Vizepräsidenten) und vom NCC zu genehmigen. Externe Mandate von ExCo-Mitgliedern sind dem CEO offenzulegen (oder, wenn es sich um den CEO handelt, dem VR-Präsidenten) und vom NCC zu genehmigen. Die externen Mandate von VR- und ExCo-Mitgliedern werden jährlich vom NCC geprüft. Der VR wird vom NCC über die Mandate informiert.

Gemäss den Standesregeln / good conduct sind alle Mitarbeitenden der Vontobel Gruppe verpflichtet, alle Situationen zu vermeiden, die zu einem persönlichen Interessenkonflikt führen könnten (einschliesslich solcher im

Zusammenhang mit verwandten Personen). Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Angelegenheiten im Zusammenhang mit anderen Mandaten, die diese innehaben, oder mit Tätigkeiten, denen sie nachgehen und die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Mitarbeitende der Vontobel Holding AG oder ihrer Tochtergesellschaften dürfen nicht an Entscheidungen teilhaben, die persönliche Angelegenheiten oder Fragen im Zusammenhang mit den Interessen Dritter betreffen, mit denen sie geschäftlich oder persönlich in einem engen Verhältnis stehen. Besteht ein Interessenkonflikt, sind sofort die entsprechenden Schritte zu befolgen.

7.4 Geheimhaltungsverpflichtung

Mit Ausnahme von Informationen, die bereits öffentlich zugänglich sind, muss jedes VR- und ExCo-Mitglied alle Informationen, von denen es im Zusammenhang mit der Vontobel Gruppe bei der Ausübung ihrer Pflichten Kenntnis erlangt, jederzeit streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf der Amtszeit des VR- oder ExCo-Mitglieds und solange die entsprechende Information vertraulich ist, weiter. Entsprechende Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VR-Präsidenten (für die VR-Mitglieder) oder des CEO (für die ExCo-Mitglieder) offengelegt werden.

Natürliche Personen, einschliesslich Mitarbeitenden und Auftragnehmern, die Arbeiten für oder im Namen von Gesellschaften, Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen der Vontobel Gruppe ausführen, unterliegen vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

7.5 Sorgfalts- und Treuepflicht

Alle Mitglieder des VR und des ExCo sind verpflichtet, ihren Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt und Aufmerksamkeit nachzukommen und die Interessen der Vontobel Gruppe und aller ihrer Aktionäre zu schützen und zu fördern.

7.6 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement trat per 24. September 2025 in Kraft. Dieses Reglement wird jährlich überprüft.

Hinweis: Die englische Fassung dieses Dokuments ist eine Übersetzung des deutschen Originals. Im Falle von Abweichungen gilt die deutsche Fassung.

8. Anhänge

- A – Liste der Abkürzungen und Akronyme
- B – Organigramm der Vontobel Holding AG
- C – Charta der VR-Ausschüsse
- D – Co-CEO-Charta
- E – ExCo-Ausschüsse
- F – Change-log

Zürich, den 24. September 2025

Andreas E.F. Utermann
Verwaltungsratspräsident

Alexandra Eisner
Corporate Secretary

A – Liste der Abkürzungen und Akronyme

AGM	Ordentliche Generalversammlung (Jahresversammlung) der Vontobel Holding AG
AoA	Statuten Vontobel Holding AG
VR	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CoE	Center(s) of Excellence
COO	Chief Operations Officer
Ausschüsse / Ausschüsse des Ver- waltungsrats	Risk and Audit Committee (RAC), Nomination and Compensation (NCC) und Investment Over- sight Committee (IOC) sowie allfällige Ad-hoc-Ausschüsse des VR
Corporate Secretary	Sekretär gemäss Art. 21(3) der Satzung der Vontobel Holding AG
CRO	Chief Risk Officer
CS	Client Segment(s)
EGM	Ausserordentliche Generalversammlung der Vontobel Holding AG
ExCo	Executive Committee der Vontobel Holding AG (Geschäftsleitung)
ExCo Sub-Committee	Ausschuss des Executive Committees der Vontobel Holding AG gemäss Terms of Reference
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GC	General Counsel (Leiter Legal & Compliance)
IR	Interne Revision
IKS	Internes Kontrollsystem
IOC	Investment Oversight Committee (VR-Ausschuss)
MIS	Managementinformationssystem
NCC	Nomination and Compensation Committee (VR-Ausschuss)
Reglement	Geschäfts- und Organisationsreglement der Vontobel Holding AG
RAC	Risk and Audit Committee (VR-Ausschuss)
Gruppenrelevante Gesellschaft	Gesellschaft, die vom VR der Vontobel Holding AG gemäss Abschnitt 6 des Geschäfts- und Or- ganisationsreglements der Vontobel Holding AG als «gruppenrelevante Gesellschaft» (Group Significant Legal Entities) bezeichnet wird
Vontobel Gruppe oder Gruppe	Vontobel Holding AG und ihre Tochtergesellschaften

B – Organigramm der Vontobel Holding AG

Shareholders (AGM / EGM)		
Board of Directors (BoD) / Chair		
Board Committees		
Investment Oversight Committee (IOC)	Nomination and Compensation Committee (NCC)	Risk and Audit Committee (RAC)
Internal Audit (IA)		
Executive Committee (ExCo) / CEO or Co-CEOs		
ExCo Sub-Committees		
Institutional Clients Committee (ICC)	Private Clients Committee (PCC)	Investment Performance Committee (IPC)
Investment Management Committee (IMC)	Risk Committee (RC)	Global Offering Committee (GOC)
Corporate Sustainability Committee (CSC)	Client Reputational Risk Committee (CRRC)	Global Technology Committee (GTC)

C – Charta der VR-Ausschüsse

1. Risk and Audit Committee (RAC)

Aufgabe des RAC ist es, den VR bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen, ein angemessenes Risikomanagement aufzubauen, zu unterhalten und zu überwachen, und dem VR dabei zu helfen, seiner Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung und der internen Kontrolle der Finanzberichterstattung, der Leistungsfähigkeit der internen und externen Revision und der Leistungsfähigkeit der Whistleblowing-Verfahren nachzukommen. Die Aufgabe des RAC ist auf Aufsicht und Prüfung ausgerichtet.

An den Sitzungen des RAC nehmen für gewöhnlich der Leiter IR, Vertreter der externen Revisionsstellen sowie der CEO, der CFO, der CRO und der GC teil.

Das RAC hat folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Risiko:

- a) Erörterung und jährliche Beurteilung der Risikopolitik und der Grundzüge des Institution-wide Risk Management Framework und Unterbreitung der entsprechenden Empfehlungen an den VR; Gewährleistung, dass das Institution-wide Risk Management Framework stets aktuell ist;
- b) Überwachung der Umsetzung von Risikostrategien und Gewährleistung, dass diese dem Risk Appetite und den Risikolimiten der Vontobel Gruppe entsprechen;
- c) laufende Prüfung und Genehmigung von Anpassungen des Risk Appetites und Risikotaxonomie;
- d) Prüfung, ob die Vontobel Gruppe über ein angemessenes Risk Management Frameworks mit für die spezifische Risikosituation der Vontobel Gruppe geeigneten und wirksamen Kontrollverfahren verfügt;
- e) Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) einschliesslich Risikokontrolle, Compliance und IR-Funktionen;
- f) Prüfung regelmässiger Berichte des CRO und sonstiger wesentlicher Funktionsträger zu Angelegenheiten, die in den Bereich des Institution-wide Risk Management Framework fallen;
- g) Beurteilung der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsanforderungen der Vontobel Gruppe, Planung der entsprechenden Angelegenheiten und Berichterstattung an den VR; und
- h) Beurteilung der Ergebnisse des umfassenden gruppenweiten Stresstests.

2. Externe Finanzberichterstattung:

- a) Überwachung und Beurteilung der Finanzberichterstattung und Richtigkeit / Integrität der Abschlüsse und Überprüfung der Form und Struktur sowie der vom Management zu diesem Zweck gemachten wesentlichen Schätzungen und Annahmen, bevor diese dem VR zur Genehmigung empfohlen werden; dies umfasst auch die Diskussion dieser Themen mit dem CFO, der leitenden Revisionsstelle und dem Leiter IR;

- b) Beratung des VR dazu, ob der Geschäftsbericht und die Abschlüsse insgesamt gesehen fair, ausgeglichen und verständlich sind und die von den Aktionären zur Beurteilung der Positionierung und Leistung der Vontobel Gruppe sowie deren Strategie und Geschäftsmodell benötigten Informationen enthalten;
- c) Prüfung der Struktur und Belastbarkeit des Finanzberichterstattungsprozesses einschliesslich IKS und Verfahren der Vontobel Gruppe, die für die Richtigkeit / Integrität der Abschlüsse relevant sind; dabei berücksichtigt das RAC die vom ExCo, der externen Revisionsstelle, der IR oder den Regulierungsbehörden bereitgestellten Berichte und sonstige Informationen, die der Ausschuss für wesentlich hält;
- d) Überprüfung wichtiger Rechnungslegungsverfahren oder -praktiken sowie der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze;
- e) Beurteilung der Rechnungsprüfungsergebnisse und Überwachung der Korrekturmassnahmen; und
- f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Vorschriften (einschliesslich Steuerfragen) durch die Vontobel Gruppe, wenn diese mit der Richtigkeit / Integrität der Abschlüsse bzw. des Geschäftsberichts im Zusammenhang stehen.

3. Legal & Compliance:

- a) Prüfung und Kenntnisnahme der jährliche Beurteilung der sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance-Risiken und des risikoorientierten Aktionsplans;
- b) Prüfung und Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung zur Beurteilung der sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance-Risiken und des Aktionsplans; und
- c) die zügige Annahme von Berichten über wesentliche Rechts- und Compliance-Verstösse oder über wichtige Angelegenheiten sowie die Unterstützung des ExCo bei der Festlegung und Umsetzung von Abhilfeplänen.

4. Externe und interne Revision

- a) Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien zur IR und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des VR;
- b) Überwachung der Beziehung zu den externen Revisoren und zum Lead Audit Partner und Beurteilung der Qualifikationen, Kompetenz, Leistungsfähigkeit, Unabhängigkeit und Leistung der externen Revisoren und der leitenden Revisionsstelle sowie Unterstützung des VR bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der (Wieder-)ernennung oder Absetzung der externen Revisoren und dem Wechsel des Lead Audit Partners;
- c) Überwachung aller Revisions- und zulässigen Nichtrevisionsleistungen, die von den externen Revisoren erbracht werden, sowie Genehmigung von Sondermandaten;
- d) Überprüfung des Regulatory Audit Plans (einschliesslich Würdigung des Prüfrhythmus und nachträglicher wichtiger Änderungen des Plans) sowie der Ergebnisse des Regulatory Audits, Beurteilung

der Feststellungen und Überwachung von Korrekturmassnahmen;

- e) Überwachung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle und deren Zusammenspiel mit der IR, einschliesslich Besprechung der Prüfberichte mit dem leitenden Prüfer;
- f) Überwachung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Unabhängigkeit und Leistung des Leiters IR und der IR-Funktion;
- g) Genehmigung der jährlichen Revisionsplanung der IR (einschliesslich nachträglicher wichtiger Änderungen dieses Plans) sowie Würdigung des Prüfrhythmus; und Überprüfung der Ergebnisse von durch die IR ausgeführten Audits; und
- h) Aufforderung zur Durchführung besonderer Audits, entweder durch die IR oder durch die Beauftragung externer Stellen sowie Überprüfung und Genehmigung entsprechender Anfragen seitens VR-Mitgliedern (ausser VR-Präsidenten), Ausschüssen oder des CEO.

5. Whistleblowing und Untersuchungen:

- a) Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Whistleblowing-Setups und der entsprechenden Verfahren der Vontobel Gruppe und Gewährleistung, dass wirksame Whistleblowing-Mechanismen existieren;
- b) mindestens einmal jährliche Überprüfung des Whistleblowing-Berichts und der Anzahl neuer und laufender Whistleblowing-Fälle; und
- c) Durchführung oder Überwachung von für die Erfüllung von den RAC-Verpflichtungen als notwendig empfundenen Untersuchungen; dies umfasst auch die Beauftragung von externen Beratern und Consultants.

6. HR:

Überprüfung von Bewerbern / Leistungen und Abgabe von Empfehlungen an den VR zu Entscheidungen bezüglich der Einstellung oder Kündigung des CFO, CRO, GC und des Leiters IR.

2. Nomination and Compensation Committee (NCC)

Die Aufgabe des NCC besteht darin, den VR bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Erarbeitung von Best Practices im Bereich der Corporate Governance zu unterstützen, einschliesslich der Leistungsbeurteilung des VR-Präsidenten und der Erarbeitung und Umsetzung eines Prozesses zur Ernennung neuer VR- und ExCo-Mitglieder. Zudem unterstützt das NCC den VR durch die Einführung von Richtlinien betreffend Vergütung und Benefits, die Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinien, die Genehmigung bestimmter Vergütungskomponenten und die Leistungsbeurteilung von Führungskräften. Neben den nachfolgend aufgeführten Pflichten und Befugnissen kann der VR dem NCC weitere Aufgaben zuweisen.

An den Sitzungen des NCC nehmen für gewöhnlich der CEO und der Leiter HR teil.

Das NCC hat folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Corporate Governance und Ernennungen

- a) Planung und Handhabung von Vorschlägen betreffend Wechsel von VR-Mitgliedern;
- b) Genehmigung externer Mandate von VR- und ExCo-Mitgliedern gemäss Artikel 25 der Statuten;
- c) Überprüfung und Empfehlung von VR-Kandidaten, die den Aktionären an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden;
- d) Gewährleistung der Nachfolgeplanung für den VR und seine Ausschüsse;
- e) Festlegung von Kriterien und Beurteilung der Jahresleistung und Leistungsfähigkeit des VR-Präsidenten;
- f) Überwachung und Genehmigung der Nachfolgeplanung für alle ExCo-Mitglieder in Abstimmung mit dem VR-Präsidenten und Unterbreitung entsprechender Ernennungen zur Genehmigung durch den VR; und
- g) Unterbreitung von Vorschlägen betreffend Beförderungen in den Rang des Managing Directors zur Genehmigung durch den VR.

2. Vergütungsstrategie und -grundsätze:

- a) Periodische Überprüfung der Vergütungsstrategie und -grundsätze sowie Unterbreitung wesentlicher Änderungsvorschläge zur Genehmigung durch den VR;
- b) Beurteilung der Wirksamkeit des in der Vontobel Gruppe geltenden Grundsatzes der leistungsabhängigen Vergütung («pay-for-performance»);
- c) jährliche Beurteilung des VR-Vergütungsreglements (BoD Compensation Regulations) und Gewährleistung, dass dieses aktuell ist;
- d) Unterbreitung des jährlichen Vergütungsberichts und weiterer wesentlicher Veröffentlichungen zu Vergütungsfragen zur Genehmigung durch den VR;
- e) Sicherstellung, dass das NCC über wichtige aufsichtsrechtliche Entwicklungen, Aktionärsinitiativen und Best Practices bei der Vergütung von Führungskräften auf dem Laufenden ist;
- f) Festlegung finanzieller und nicht-finanzieller Ziele und Leistungsvorgaben für den CEO gemäss Vorschlag des VR-Präsidenten zur Genehmigung durch den VR;
- g) Präsentation einer Beurteilung der Leistung des CEO gemäss Vorschlag des VR-Präsidenten zur Genehmigung durch den VR;
- h) Vorschlag betreffend Gesamtvergütung des CEO gemäss Empfehlung des VR-Präsidenten zur Genehmigung durch den VR;
- i) Überprüfung und Bestimmung der finanziellen und nicht-finanziellen Leistungs- und Zielvorgaben für die anderen ExCo-Mitglieder auf Vorschlag des CEO;
- j) Präsentation von Leistungsbeurteilungen der anderen ExCo-Mitglieder zuhanden des VR;

- k) Unterbreitung von Vorschlägen über die individuelle Gesamtvergütung der anderen ExCo-Mitglieder zur Genehmigung durch den VR; und
 - l) Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Vergütung von Führungskräften auf Grundlage von Benchmark-Vergleichen mit anderen Schweizer und internationalen Unternehmen (Peers).
3. Ordentliche Generalversammlung (AGM) / ausserordentliche Generalversammlung (EGM)

Empfehlung an den VR folgender Anträge zur Vergütung, welche den Aktionären an der Generalversammlung gemäss den entsprechenden Fristen und weiteren in den Statuten festgelegten Faktoren zur Genehmigung vorgelegt werden:

- a) Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer;
 - b) Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung des ExCo für das nächste Jahr (1. Juli bis 30. Juni);
 - c) Maximale Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung des ExCo für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - d) maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien des ExCo gemäss Art. 31(1)e der Statuten; und
 - e) der zusätzliche Betrag für die Performance-Aktien des ExCo gemäss Art. 31(1)e der Statuten.
4. Weitere Vergütungskompetenzen:
- a) Vorschlag des Vergütungskonzepts für die VR-Mitglieder zur Genehmigung durch den VR;
 - b) Genehmigung der Gesamtvergütung des VR-Präsidenten;
 - c) Genehmigung der Gesamtvergütung des Leiters IR;
 - d) jährliche Überprüfung der individuellen Gesamtvergütungen der bestbezahlten Mitarbeitenden (ohne ExCo-Mitglieder); und
 - e) laufende Bemühungen, sich bezüglich der wichtigsten Bedingungen neuer oder veränderter Pensions- und Vorsorgepläne mit wesentlicher finanzieller, strategischer oder Reputationswirkung auf dem Laufenden zu halten.

3. Investment Oversight Committee (IOC)

Die Aufgabe des IOC besteht darin, eingehende Diskussionen über anlagebezogene Themen zu ermöglichen. Wo angemessen und notwendig, können diese Themen zur weiteren Betrachtung und zur Entscheidungsfindung an den Gesamt-VR überwiesen werden.

An den IOC-Sitzungen nehmen üblicherweise der CEO, sowie Vertreter des Investment Management Committee, des Institutional Clients Committee und des Private Client Committee teil.

Die wichtigsten dort diskutierten Themen sind:

- a) Anlage-Performance;
- b) Eignung von Produkten und Produktlinien;
- c) strategische Aspekte des Produktangebots bezüglich Verbesserung bzw. Ausweitung des Angebots oder der Einstellung bestimmter Aktivitäten;

- d) komplexe Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit Anlagefachleuten und weiteren wichtigen Mitarbeitenden des CoE Investments in enger Abstimmung mit dem NCC.

D – Co-CEO-Charta

1. Co-CEO, Vertretung, Stellvertretung und Verantwortlichkeiten

Die beiden Co-CEOs haben gemeinsam die Position des CEO gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement inne. Beide Co-CEOs sind berechtigt, das Unternehmen nach innen und aussen einzeln zu vertreten.

Beide Co-CEOs übernehmen einzeln die Verantwortung für die Position des CEO, die nicht aufteilbar ist.

Beide Co-CEOs vertreten sich jeweils gegenseitig bei Abwesenheiten oder wenn der/die andere CEO seiner/ihrer Funktion nicht nachkommen kann.

Kann keiner der Co-CEOs die CEO-Funktion wahrnehmen oder sind beide nicht erreichbar und sind dringende Angelegenheiten zu bewältigen, amtiert der CFO vorübergehend als stellvertretender CEO.

2. Berichtslinien

Die anderen Mitglieder des ExCo und weitere ausgewählte Führungskräfte unterstehen direkt den beiden CEOs.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Co-CEOs stehen in einem stetigen, zeitnahen Dialog und informieren sich sofort gegenseitig über wesentliche Entwicklungen. Es werden regelmässige bilaterale Sitzungen angesetzt, um sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für den Dialog vorhanden ist.

4. Entscheidungsfindung; Vorgehen bei Uneinigkeit

Gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement hat der VR die operative Führung der Vontobel Gruppe an das ExCo delegiert.

Das ExCo ist unter der Leitung der Co-CEOs für die Führung der Vontobel Gruppe und ihrer Geschäfte verantwortlich.

Die Co-CEOs kommen ihren Pflichten gemäss dem Geschäfts- und Organisationsreglement gemeinsam nach. Bei Uneinigkeit führen sie weitere Diskussionen. Bei wesentlichen Uneinigkeiten entscheidet das gesamte ExCo.

5. ExCo-Sitzungen

In den ExCo-Sitzungen haben die Co-CEOs jeweils eine Stimme. Im Allgemeinen nehmen beide Co-CEOs an den ExCo-Sitzungen teil. Es muss allerdings jeweils mindestens ein Co-CEO an der Sitzung teilnehmen.

Die ExCo-Sitzungen werden abwechselnd von einem der beiden Co-CEOs oder, wenn einer der Co-CEOs nicht anwesend oder in der Lage ist, seine oder ihre Pflichten wahrzunehmen, durch den jeweils anderen Co-CEO geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der beiden Co-CEOs. Bei Stimmengleichheit und Uneinigkeit zwischen den beiden Co-CEOs wird die Angelegenheit dem VR gesamthaft vorgelegt.

Der die Sitzung leitende Co-CEO ist nach Absprache mit dem anderen Co-CEO für die Traktandierung der Themen, die Einladung der Gäste zur Sitzung und die Einberufung der Sitzung verantwortlich.

Sind beide Co-CEOs an der Sitzung anwesend, wird das Protokoll von beiden Co-CEOs unterzeichnet.

6. VR-Sitzung und Sitzungen der VR-Ausschüsse

Beide Co-CEOs nehmen auf entsprechende Einladung an den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des VR teil. Kann einer der Co-CEOs nicht teilnehmen, nimmt der andere Co-CEO alleine teil und vertritt den anderen.

Auf entsprechende Einladung nimmt mindestens ein CEO an den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der VR-Ausschüsse teil.

7. Generalversammlungen der Aktionäre

Beide Co-CEOs nehmen an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der Vontobel Holding AG teil und treten dort in ihrer Rolle als CEO auf und/oder vertreten das ExCo.

8. Interessenkonflikte

Bei Interessenkonflikten informiert der vom Interessenkonflikt betroffene Co-CEO den anderen Co-CEO unverzüglich. Für den entsprechenden CEO gelten die Massnahmen gemäss Abschnitt 7.3 des Geschäfts- und Organisationsreglements.

Externe Mandate der Co-CEOs sind dem VR-Präsidenten offenzulegen und vom NCC zu genehmigen.

E – ExCo-Ausschüsse

1. Private Clients Committee (PCC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das PCC steuert die Vertriebsaktivitäten und das Kundenbeziehungs-Management im Private Clients Segment einschliesslich sämtlicher operativer Aspekte im Einklang mit den strategischen Zielen der Gruppe.

b) Zusammensetzung

Das PCC steht unter der Leitung des Head Private Clients Global Business and Services. Dem PCC gehören insbesondere die Leiter der Private Clients Units DACH, Europe & Middle East und Americas an sowie die Leiter verschiedener Abteilungen und Funktionen des Geschäftsbereichs Private Clients.

2. Institutional Clients Committee (ICC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das ICC steuert die Vertriebsaktivitäten und das Kundenbeziehungs-Management im Institutional Clients Segment einschliesslich sämtlicher operativer Aspekte im Einklang mit den strategischen Zielen der Gruppe.

b) Zusammensetzung

Das ICC steht unter der Leitung des Head Institutional Clients. Dem ICC gehören insbesondere die Leiter des Institutional Clients Segments DACH, North America Institutional, International und APAC an sowie die Leiter verschiedener Abteilungen und Funktionen des Geschäftsbereichs Institutional Clients.

3. Risk Committee (RC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das RC überwacht und steuert das Risk Management und das Asset & Liability Management der Gruppe, insbesondere hinsichtlich des Finanzierungs-, Liquiditäts-, Währungs-, Zins- und Spread-Risikos sowie der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Einklang mit der unternehmensweiten Risikobereitschaft, dem Risk Management Framework sowie den Treasury-Vorschriften der Gruppe mit dem Ziel einer kohärenten und wirksamen Umsetzung in allen Rechtseinheiten.

b) Zusammensetzung

Das RC steht unter der Leitung des Chief Risk Officer. Dem RC gehören mindestens drei Mitglieder an, wovon mindestens die Hälfte (einschliesslich des/der Vorsitzenden) zu der zweiten Verteidigungslinie (second line of defense) gehören. Der Head Primary Risk Control und der Head Non-Financial Risk sind Mitglieder des RC.

4. Investment Management Committee (IMC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das IMC unterstützt die Führung und die strategische Ausrichtung des Investment Management. Es legt Prioritäten im Bereich Investments fest, um langfristigen Markttrends und Kundenanforderungen gerecht zu werden und überprüft gestützt darauf das Anlageprodukteangebot.

b) Zusammensetzung

Das IMC steht unter der Leitung des Head Investments. Dem IMC gehören insbesondere die Leiter der Investment Boutiques sowie der Head Risk, Investments & Institutional Clients und der Head Trading an.

5. Investment Performance Committee (IPC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das IPC überwacht die Anlageperformance, das Risiko und die Produktqualität über alle Investment-Boutiques und trifft Massnahmen bei erkannten Schwachstellen. Es stellt insbesondere sicher, dass in allen Investment Boutiques robuste und wiederkehrende Investitionsprozesse implementiert werden und überwacht den Investitionsmanagementprozess der Investment Boutiques und die eingesetzten Instrumente zum Risikomanagement.

b) Zusammensetzung

Das IPC steht unter der Leitung des Head Risk, Investments & Institutional Clients. Ihm gehören insbesondere der Head Investments, die Leiter der Investment Boutiques, der Head Institutional Clients und die Leiter weiterer Geschäftseinheiten im Bereich Investments an.

6. Client Reputational Risk Committee (CRRC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das CRRC überwacht, steuert und entscheidet über eskalierte und wesentliche kundenbezogene Reputationsrisiken in allen Geschäftsbereichen von Vontobel. Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung (AML), der Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus (CFT) und Sanktionen. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit politisch exponierten Personen (PEP), speziellen Kunden, Kunden mit Verdachtsmeldungen (SAR) und anderen Kunden, die als wesentliche Reputationsrisiken eingestuft werden.

b) Zusammensetzung

Das CRRC steht unter der Leitung des General Counsel. Ihm gehören insbesondere der Head Private Clients Global Business & Services, der Head Institutional Clients und der Head Legal & Compliance Advisory an.

7. Global Offering Committee (GOC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das GOC steuert das Angebotsportfolio von Vontobel und unterstützt die strategische Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots. Es stellt sicher, dass das Angebot an Produkten und Dienstleistungen – einschliesslich Anlageprodukten, Bankprodukten, Beratungsdienstleistungen sowie Einlagen- und Kreditprodukten – mit den übergeordneten strategischen Zielen von Vontobel und den Bedürfnissen der Kunden im Einklang steht.

b) Zusammensetzung

Das GOC steht unter der Leitung des Head Investment Marketing. Dem GOC gehören insbesondere die Leiter der Investment Boutiques, der Head Institutional Clients, der Head Structured Solutions & Treasury, der Head Risk, Investments & Institutional Clients und der Leiter Private Market Partnerships an sowie Leiter weiterer produktbezogener Geschäftsbereiche.

8. Global Technology Committee (GTC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das GTC unterstützt die Entwicklung und Umsetzung der digitalen, technologischen und datenbezogenen Strategie von Vontobel. Es fördert eine konsistente und kohärente Nutzung von Technologie- und Digital-Lösungen, die sowohl den strategischen Zielen von Vontobel als auch den Bedürfnissen der Kunden dienen. Dabei setzt das GTC Prioritäten in den Bereichen Standardisierung und Harmonisierung von Technologien, Infrastruktur, IT-Sicherheit und Daten-Governance.

b) Zusammensetzung

Das GTC steht unter der Leitung des Head T&S (COO der Vontobel Holding AG). Dem GTC gehören insbesondere der Chief of Staff T&S, der COO Private Clients, der COO Institutional Clients sowie Leiter weiterer Geschäftseinheiten im Bereich T&S und Repräsentanten der wichtigsten Stakeholder.

9. Corporate Sustainability Committee (CSC)

a) Aufgaben und Befugnisse

Das CSC unterstützt die Steuerung und Überwachung der unternehmensweiten Nachhaltigkeits- und ESG-Initiativen. Es stellt sicher, dass die Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Unternehmens umgesetzt werden, externe regulatorische Anforderungen eingehalten werden und Massnahmen zur Vermeidung von „Greenwashing“ koordiniert werden. Zudem überwacht das CSC die Einhaltung des unternehmensweiten Risikoprofils in Bezug auf ESG-Risiken und genehmigt relevante Richtlinien.

b) Zusammensetzung

Das CSC steht unter der Leitung des Chief Financial Officers. Dem CSC gehören insbesondere der Head Institutional Clients, der Head Investments, der Head Human Resources, der Head Legal & Compliance, der Chief of Staff Technology & Services, der Head Structured Solutions & Treasury sowie der Head Corporate Responsibility an.

F – Change-log

Datum	Art	Änderungen
24.09.2025	Kleinere Überarbeitung	Ausführungen zu den Ausschüssen der Geschäftsleitung
01.02.2024	Grössere Überarbeitung	Vollständige Überarbeitung des Geschäfts- und Organisationsreglements
05.04.2023 (25.04.2023 FINMA)	Kleinere Überarbeitung	Einführung eines Investment Oversight Committee (VR-Ausschuss)
01.12.2022 (19.12.2022 FINMA)	Kleinere Überarbeitung	Änderung der Besetzung des Nomination und Compensation Committee (VR-Ausschuss) und der Zusammensetzung des ExCo
23.03.2021 (10.03.2021 FINMA)	Grössere Überarbeitung	Grundlegende Überarbeitung des Geschäfts- und Organisationsreglements; Anpassungen an OneVontobel; neue Arbeitsweise
18.04.2019 (10.05.2019 FINMA)	Kleinere Überarbeitung	
01.01.2016	Kleinere Überarbeitung	
04.02.2014 (09.09.2014 FINMA)	Grössere Überarbeitung	
14.12.2011 / 24.04.2012 (26.03.2012 FINMA)	Kleinere Überarbeitung	4. Teilrevision
15.12.2010 (07.01.2011 FINMA)	Kleinere Überarbeitung	3. Teilrevision
01.03.2007 / 24.10.2007 (22.01.2008 EBK)	Kleinere Überarbeitung	2. Teilrevision
13.12.2005 (21.02.2006 EBK)	Kleinere Überarbeitung	1. Teilrevision
03.07.2003	Erste Fassung	